



# Verordnung über die automatische Übernahme von Sanktionslisten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

vom 4. März 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Verordnung vom 2. Oktober 2000<sup>2</sup> über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban**

*Art. 7* Automatische Übernahme von Listen der Personen, Gruppen und  
Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang 2), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach Anhang 2 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>1</sup> SR 946.231  
<sup>2</sup> SR 946.203

*Anhang 2*  
(Art. 1 Abs.1 und 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4a Abs. 1 sowie Art. 7)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen, das Ein- und Durchreiseverbot und das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern richten, sowie juristische Personen, Gruppen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen.<sup>3</sup>
2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>4</sup>

## **2. Verordnung vom 7. August 1990<sup>5</sup> über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak**

### *Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die von den Massnahmen nach Absatz 1 betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Körperschaften werden im Anhang aufgeführt.

*Art. 5a* Automatische Übernahme von Listen der Personen, Unternehmen und Körperschaften, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Körperschaften erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Liste ist im Internet unter folgenden Adressen abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > ISIL (Da'esh) & Al-Qaida Sanctions Committee > Sanctions List Materials, sowie [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > 1988 Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>4</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>5</sup> SR **946.206**

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 2 und Art. 5a)

## **Natürliche Personen, Unternehmen und Körperschaften, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Körperschaften.<sup>6</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>7</sup>

### **3. Verordnung vom 21. Dezember 2005<sup>8</sup> über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen im Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri**

*Gliederungstitel vor Art. 6a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 6a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche und juristische Personen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>6</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > 1518 Sanctions Committee (Iraq) > Sanctions List Materials.

<sup>7</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>8</sup> SR **946.231.10**

*Anhang*  
(Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6a)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie juristische Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen und juristischen Personen.<sup>9</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>10</sup>

## **4. Verordnung vom 22. Juni 2005<sup>11</sup> über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo**

*Gliederungstitel vor Art. 7a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 7a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>9</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > 1636 Sanctions Committee.

<sup>10</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>11</sup> SR **946.231.12**

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7a)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>12</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>13</sup>

## **5. Verordnung vom 19. Januar 2005<sup>14</sup> über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire**

*Gliederungstitel vor Art. 7a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 7a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>12</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > The Democratic Republic of Congo Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>13</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>14</sup> SR **946.231.13**

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7a)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>15</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>16</sup>

### **6. Verordnung vom 19. Januar 2005<sup>17</sup> über Massnahmen gegenüber Liberia**

*Anhänge 1 und 2*

*Aufgehoben*

### **7. Verordnung vom 25. Mai 2005<sup>18</sup> über Massnahmen gegenüber Sudan**

*Gliederungstitel vor Art. 7a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 7a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden

<sup>15</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Côte d'Ivoire Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>16</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>17</sup> SR 946.231.16

<sup>18</sup> SR 946.231.18

automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 7a)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>19</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>20</sup>

## **8. Verordnung vom 14. März 2014<sup>21</sup> über Massnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik**

*Gliederungstitel vor Art. 8*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 8* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>19</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/>Subsidiary Organs > Sanctions > The Sudan Sanctions Committee > Sanctions List Materials](http://www.un.org/en/sc/>Subsidiary%20Organs%20>Sanctions%20>The%20Sudan%20Sanctions%20Committee%20>Sanctions%20List%20Materials).

<sup>20</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>21</sup> SR 946.231.123.6

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art. 8)

## **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>22</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>23</sup>

## **9. Verordnung vom 25. Oktober 2006<sup>24</sup> über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea**

*Gliederungstitel vor Art. 8a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 8a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang 3), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach Anhang 3 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>22</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > The Central African Republic Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>23</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>24</sup> SR **946.231.127.6**

*Anhang 3*

(Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 5b Bst. c und Art. 8a)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und  
das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie  
Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die  
Finanzsanktionen richten**

**Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>25</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>26</sup>

**10. Verordnung vom 3. Februar 2010<sup>27</sup> über Massnahmen gegenüber  
Eritrea**

*Gliederungstitel vor Art. 8a*

**3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 8a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen,  
Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen  
sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

<sup>25</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > 1718 Sanctions Committee (DPRK) > Sanctions List Materials.

<sup>26</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>27</sup> SR **946.231.132.9**

*Anhang*  
(Art. 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Art. 8a)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen,  
das Ein- und Durchreiseverbot und das Verbot der Lieferung  
von Rüstungsgütern richten, sowie  
Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die  
Finanzsanktionen und das Verbot der Lieferung von  
Rüstungsgütern richten**

**Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>28</sup>
2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>29</sup>

**11. Verordnung vom 1. Juni 2012<sup>30</sup> über Massnahmen gegenüber  
Guinea-Bissau**

*Gliederungstitel vor Art. 6a*

**3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen, Veröffentlichung  
und Inkrafttreten**

*Art. 6a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen,  
Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen  
sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang 1), werden automatisch übernommen.

<sup>28</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Somalia and Eritrea Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>29</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>30</sup> SR 946.231.138.3

*Art. 6b*            Veröffentlichung

Die Einträge nach den Anhängen 1 und 2 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6a und 6b)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

**Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>31</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>32</sup>

**12. Verordnung vom 11. November 2015<sup>33</sup> über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran**

*Gliederungstitel vor Art. 14*

**7. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen, Veröffentlichung und Schlussbestimmungen**

*Art. 14*            Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang 5), werden automatisch übernommen.

<sup>31</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Guinea-Bissau Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>32</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>33</sup> SR 946.231.143.6

*Art. 14a*      Veröffentlichung

Die Einträge nach den Anhängen 5–7 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang 5*  
(Art. 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2, 11 Bst. b sowie Art. 14 und 14a)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

**Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>34</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>35</sup>

**13. Verordnung vom 30. März 2011<sup>36</sup> über Massnahmen gegenüber Libyen**

*Gliederungstitel vor Art. 9a*

**3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen, Veröffentlichung und Schlussbestimmungen**

*Art. 9a*      Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhänge 2 und 4), werden automatisch übernommen.

<sup>34</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > 2231 (2015) > 2231 list.

<sup>35</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>36</sup> SR 946.231.149.82

*Art. 9b*            Veröffentlichung

Die Einträge nach den Anhängen 2–5 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang 2*  
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 9a und 9b)

## **Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

### **Anmerkung**

1. *Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.*<sup>37</sup>

2. *Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.*<sup>38</sup>

*Anhang 4*  
(Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9a und 9b)

## **Natürliche Personen, gegen die sich das Ein- und Durchreiseverbot richtet**

### **Anmerkung**

1. *Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen.*<sup>39</sup>

2. *Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.*<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Libya Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>38</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>39</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Libya Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>40</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

## **14. Verordnung vom 13. Mai 2009<sup>41</sup> über Massnahmen gegenüber Somalia**

*Gliederungstitel vor Art. 7a*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 7a* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang 1), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach Anhang 1 werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang 1*  
(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 sowie 7a)

### **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

#### ***Anmerkung***

*1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>42</sup>*

*2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>43</sup>*

<sup>41</sup> SR 946.231.169.4

<sup>42</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > Somalia and Eritrea Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>43</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

## **15. Verordnung vom 12. August 2015<sup>44</sup> über Massnahmen gegenüber der Republik Südsudan**

*Gliederungstitel vor Art. 8*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 8* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a, 4 Abs. 1 sowie Art. 8)

### **Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten**

#### **Anmerkung**

- 1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen.<sup>45</sup>*
- 2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>46</sup>*

<sup>44</sup> SR 946.231.169.9

<sup>45</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > South Sudan Sanctions Committee > Sanctions List Materials.

<sup>46</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

## **16. Verordnung vom 5. Dezember 2014<sup>47</sup> über Massnahmen gegenüber Jemen**

*Gliederungstitel vor Art. 7*

### **3. Abschnitt: Automatische Übernahme von Listen und Inkrafttreten**

*Art. 7* Automatische Übernahme von Listen der natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, die Gegenstand von Sanktionen sind

Die Listen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. das zuständige Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen erlassen oder aktualisiert hat (Anhang), werden automatisch übernommen. Die Einträge nach dem Anhang werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht.

*Anhang*

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a, 1a Abs. 1 Bst. a, 3 Abs. 1 sowie Art. 7)

### **Natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen, das Ein- und Durchreiseverbot und das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern richten**

#### **Anmerkung**

1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen.<sup>48</sup>

2. Die Listen werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die Vereinten Nationen in die Datenbank SESAM (SECO Sanctions Management) aufgenommen.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> SR 946.231.179.8

<sup>48</sup> Die Liste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.un.org/en/sc/](http://www.un.org/en/sc/) > Subsidiary Organs > Sanctions > 2140 Sanctions Committee (Yemen) > Sanctions List Materials.

<sup>49</sup> Die Datenbank SESAM ist im Internet frei zugänglich unter: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Sanktionen/Embargos. Ein Ausdruck der Liste kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, bestellt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 4. März 2016 um 18.00 Uhr in Kraft.<sup>50</sup>

4. März 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>50</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

